



Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 11.07.2018	Inkrafttreten am 01.09.2018	Jahrgang 15, Nr. 10 vom 26.07.2018
<i>1. Änderung</i>	vom 15.02.2019	Inkrafttreten am 14.06.2019	Jahrgang 16, Nr. 8 vom 13.06.2019
<i>2. Änderung</i>	02.11.2020	Inkrafttreten am 13.11.2020	Jahrgang 17 Nr. 15 vom 12.11.2020

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778), erlässt die Stadt Bad Langensalza nachstehende:

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Langensalza werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

(3) Der Bürgermeister kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen von den Regelungen der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren zulassen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gebührenpflichtigen Parkfläche auf den Parkplätzen Am Plan (Beim Barfüßer), Friedrich-Mann-Straße, Schlosshof, Entenlaich, Wiebeckplatz (2 Standorte), Wiebeckplatz (Bombenfleck) und Innenhof Schwan in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die gebührenpflichtigen Zeiten sind auf allen Parkscheinautomaten ausgewiesen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen:

Parkplatz - Am Plan (Beim Barfüßer)

Parkdauer max. 4 Stunden

je angefangene 30 Minuten = 0,50 €

Parkplatz - Friedrich-Mann-Straße

Parkdauer max. 4 Stunden

je angefangene 30 Minuten = 0,50 €

Parkplatz - Schlosshof

Parkdauer max. 4 Stunden

je angefangene 30 Minuten = 0,50 €

Parkplatz - Entenlaich

Parkdauer max. 2 Stunden

½ Stunde 1,00 €

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

Parkplatz - Wiebeckplatz (2 Standorte)

15 Minuten kostenfrei bei Nutzung der Brötchentaste

ansonsten Parkdauer max. 2 Stunden

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

Parkplatz - Wiebeckplatz (Bombenfleck)

Parkdauer max. 2 Stunden

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €

Parkplatz – Innenhof Schwan

Parkdauer max. 2 Stunden

½ Stunde 1,00 €

1 Stunde 2,00 €

2 Stunden 3,00 €